- 44. 1. Wann liegt Unmöglichkeit der Leistung vor?

 2. Kann der Schuldner einer Sachleistung die Answertung seiner Geldgegenforderung auch dann verlangen, wenn er selbst in Leistungsverzug geraten ist?
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1923 i. S. R. u. B. (Befl.) w. S. u. H. (Al.). VI 1286/22.
- L. Landgericht Dresben, Rammer f. Sanbelssachen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin verlangt von der Bellagten auf Grund eines Anfang Dezember 1919 abgeschlossenen Bertrags Lieserung von vier verschiedenen Posten Holzschrauben zu bestimmten Preisen. Die Be-llagte verweigert die Leistung und macht u. a. geltend, die Lieserung sei ihr wegen Warenmangels unmöglich gewesen; außerdem seien unter dem Oruce der allgemeinen Beränderung der wirtschaftlichen Berhältnisse und der Gelbentwertung die Schraubenpreise berart gestiegen, daß die vereindarten Geldbeiräge entsernt nicht mehr als das vertragsmäßige Entgelt angesehen werden könnten; es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin, um einen völlig ungerechtsertigten und ganz übermäßigen Gewinn zu machen, auf der Leistung bestehe. Das Berufungsgericht hat diese beiden Einwendungen zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Mus ben Grunben:

1. Die Beklagte hat unter Benennung von Zeugen und hinweis auf Sachverständigengutachten geltend gemacht, daß infolge Mangels an Eisen und Sisenbraht die in Frage stehenden Schrauben — zu ergänzen ist anscheinend: zur Zeit des Abschlusses und der Fälligkeit der Lieferung — von den sie herstellenden Fabriken nicht hätten geliefert werden können; ebenso wie dei dem Verband beutscher Holzschrauben-Fabriken habe die Veklagte dei mehreren von ihr angegangenen Großhandlungen abschlägigen Vescheid erhalten, auch in anderen Schrauben ihre Kundschaft rationieren mussen, weil sie nicht genug geliefert bekommen habe.

Demgegenüber hat bas Berufungsgericht barauf hingewiesen, baß bamals die Holzwarenindustrie keineswegs stillgelegen habe, Holzschrauben beshalb bei ihr vorhanden gewesen fein mußten, und zwar in viel größeren Mengen, als fie hier in Betracht kamen. murbe es - fagt bas Berufungegericht - auch nicht entgegenfteben. wenn bie bon ber Beklagten beantragten Beweiserhebungen bas ermartete Ergebnis haben murben. Diese Beweisantrage betrafen gar nicht die Frage, ob Berte, die Solgidrauben in ihrem Betriebe berbrauchten, noch Borrate in ihnen hatten und beshalb auch in ber Lage waren, an die Klägerin Holzschrauben abzugeben, sondern nur bie Frage, ob bie Beklagte bie Möglichkeit hatte, fich folche ju berichaffen. Soweit aber bie Betlagte behaupten wolle, es fei nur fur fie unmöglich gewesen, die Ware ju liefern, ftebe biefe Behauptung bem Erfüllungsanspruch bes Rlagers nicht enigegen. Da es fich um ein von Anfang an vorhandenes Unvermogen handeln murbe, erscheine die Klage auf Lieferung ohne weiteres zulässig, um so mehr als bie Beklagte bafur einstehen muffe, bag bie von ihr verkaufte Bare lieferbar gewesen fet, und bas Unvermogen überbies auch noch nicht feststebe.

Das Berufungsgericht halt also ben Einwand ber Unmöglickkeit ber Leiftung fur unbegrundet, weil bie Beklagte fich Schrauben ber benötigten Art bei Berbrauchern (Räufern) solcher, in ben Kreisen ber bamit verfehenen Holzwareninbuftrie, batte verschaffen konnen. Sierin tritt, wie auch bie Revision zutreffend gerügt hat, eine rechtliche Bertennung ber an ben Nachweis ber Unmöglichkeit ber Leiftung zu ftellenben Unforberungen zutage. Es fteht bie Möglichkeit einer Gattungsiculb (§ 279 BGB.), vielleicht einer auf ben Lagerbeftanb ber Beklagten beschränkten Gattungeschulb (RB3. Bb. 84 S. 125, 328, 1918 S. 130, 180; RGU. v. 10. Mai 1918 III 7/18) in Frage. Diefe Unmöglichkeit ift grunbfahlich in wirticaftlichem Sinn zu benten; Unmöglichteit wird icon bann angenommen, wenn bie Doglichfeit ber Abwidlung bes Raufgeschafts erft in einem Beitpuntt eintreten tann, wo wirtichaftlich für beibe Teile bie ursprunglichen Bertragspflichten, wenn fie bann noch erfüllt werben mußten, in wesentlicher Beise veranbert fein murben (RGB. Bb. 42 G. 114, NB. 1916 S. 487 Nr. 6. 1917 S. 595 Nr. 4 und S. 899 Nr. 2. RGU, b. 28. Nov. 1917 I 100/17). Auch im Sinne bes § 279 BGB. fommt es grunbsählich (vgl. RGZ. Bb. 88 S. 174, JW. 1919 S. 499 Nr. 3) entscheibend barauf an, ob bie Bare burch Mittel beschafft werben fann, mit beren Anwendung nach Treu und Glauben zu rechnen ift, Regelmäßig wirb es geschehen und vorausgesett fein, bag ber Bertaufer bie vertaufte Ware, wenn er fie nicht icon beim Bertragsschluß besitzt, am Markte ankauft. Dabei ift immer vorausgesetzt, baß bie Ware am Markte vorhanden ist, gehandelt wird, ihren Markipreis hat. Gine Ware, die sich bereits in den händen der Verbraucher besindet — hier der Holzwarensabrikanten, die die Schrauben zu verwenden haben —, ist nicht mehr am Markte. Daß die Beklagte die Schrauben etwa ohne alle Rücksicht auf den Preis aus dem Auskandhätte beziehen können und müssen, hat die Alägerin selbst nicht aufgestellt (vgl. RG3. Bb. 57 S. 116, RGU. v. 12. April 1919 I 9/19). Das hier in Rede stehende Vordringen der Beklagten würde daher, wenn bewiesen, ausreichen, den Tatbestand einer allgemeinen, objektiven Unmöglichkeit der Lieferung, nicht nur den eines subjektiven Un-

vermögens zu begrunben.

Diefe Unmöglichkeit, wenn bewiesen, tommt aber ber Beklaaten nur bann guftatten, wenn fie fie nicht etwa unter einem befonderen Gefichtspunkt zu vertreten bat (§§ 279, 275, 307 BGB.). Der Inhaber ber beklagten Firma ift nicht Fabrikant (val. über folche Salle bef. RGB. Bb. 95 S. 264 und Warn. 1920 Mr. 66), fonbern Sanbler. Aber auch als folder muß er regelmäßig Renninis bon ber Marttlage haben, also auch wissen, ob für Ware, die er vertauft, Auslicht befieht, bag er fie erlange. Ubernimmt er bie Lieferung, fo übernimmt er möglicherweife auch bas Rifito ber Lieferbarteit (vgl. Warn, 1918 Nr. 220, RGU. v. 17. Sept. 1918 III 105/18). Db bies im Gingelfall angunehmen ift, ift nach beffen Umftanben gu beurteilen (RGA. Bb. 93 S. 17, JW. 1919 S. 570 Ar. 3, vgl. auch RGR Bb. 95 S. 267 oben), wofür hier die Umftande, wie fie Anfang Dezember 1919 lagen, ins Auge ju faffen maren. Diefer Befichtspuntt ift bislang nicht erwogen worben; nach bem - bier rechtlich migbilligten - Standpunkt bes Berufungsgerichts mar bies alleibings auch nicht geboten. . . .

2. Der Fabrikatmangel, wie hier geltend gemacht, ist in der Regel nur eine zeitweilige Erscheinung, wie auch für den vorliegenden Fall unterstellt werden darf. Es kann sich daher in rechtlicher Beziehung die Frage erheben, ob eine solche zeitweilige Unmöglichkeit überhaupt ohne weiteres einer dauernden gleichgestellt und ihr die Beachtung nicht etwa schon deshalb versagt werden kann, weil in der Folge das Fabrikat wieder zu haben gewesen wäre. Borgetragen ist darüber nichts, auf den Einwand der Unmöglichkeit gerade in dieser Richtung nicht geantwortet worden; dies darf bahin gebeutet werden, daß hinsichtlich dieses Bunktes unter den Parteien Einverständnis bestanden hat. Es kann daher genügen, hier grundsäglich beizusügen: Der Handel, namentlich auch der Warenhandel, ist nicht auf zeitlich unbegrenzte Lieserpslichten eingestellt. Der Käuser bestellt in der Regel nur, wenn er die Ware nötig hat, und er decht sich anderweit ein, wenn er sie nicht sogleich erhalten kann. Der Verkäuser kann

sich nicht in seinen Dispositionen für unbestimmte Zeit binden lassen, sondern muß von solcher Bindung überhaupt absehen, wenn er ihr nicht im Zeitpunkt des Kaufantrags gewachsen ist. Deshalb darf eine solche Unmöglichkeit, wie sie hier in Frage steht, auch wenn ihr eine zeitliche Beschränkung innewohnt, als eine dauernde und endgültige bewertet werden, solange die Parteien nicht aus der Willensrichtung bes gegebenen Vertragsverhältnisses heraus Ubweichendes geltend machen. Bgl. im allgem. RGZ. Bd. 89 S. 206 (Miete), Bd. 105 S. 388 (Dienstvertrag). Auch in der Rechtsprechung über die Folgen militärischer und behördlicher Eingrisse ist stets daran festgehalten worden, daß solche zeitweilige Unmöglichkeit der dauernden gleichzustellen ist, wenn die Fortsetzung des Vertrags dem Gegner nicht zugemutet werden kann. Soweit der disher seitgestellte Sachverhalt erkennen läßt, scheint dies auch der Lage des hier gegebenen Falles zu

entiprechen.

3. Die Beklagte hat mit ausführlicher Begrundung auf bie feit bem Bertragsichluß eingetretene ftarte Erhöhung ber Schraubenpreife hingewiesen und auch hierauf ihre Leiftungsverweigerung geftütt. Grunblatlich ift eine Breisfteigerung noch tein Grund, bie Beflagte von ber Lieferpflicht zu befreien (RG3. Bb. 95 S. 41, Warn. 1922 Nr. 88); wie aber auch bas Berufungsgericht nicht verkennt, handelt es fich hier nicht um Breisfteigerung im eigentlichen Ginne, fondern um ben Ginwand ber Beranderung ber wirticaftlichen Berhaltnisse im allgemeinen, insbesonbere um die Erscheinungen ber allgemeinen Gelbwertzerstörung unb beren Ginwirkung auf eine Pflicht gur Lieferung, beren Gegenwert in bem entwerteten Gelbe ausgebruct ift. Dag grunbfatlich bas Borliegen einer Gattungeiculb ben Schulbner nicht hinbert geltenb zu machen, bag ihm bie Leiftung nicht augumuten fei, wird icon in ROB. Bb. 99 S. 1 ausgeführt. Unter bem maßgebenben Gefichtepuntt bes § 242 BBB. hatte bas Berufungsgericht auf Grund ber gegebenen Sachlage bie Intereffenabmagung vorzunehmen, wie fie in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts icon wiederholt (RGB. Bb. 101 S. 83, Bb. 103 S. 332, Warnener 1922 Nr. 35 S. 38 in Abj. 1, vgl. auch NG3. Bb. 98 S. 18, Bb. 106 S. 8, Warneper 1923 Nr. 29) gekennzeichnet ift. Die in bieser Sinfict bom Berufungsgericht angestellten Ermagungen konnen aber weber in rechtlicher noch in taifachlicher Hinsicht als erschöpfend gelten. Das Berufungsgericht fpricht ein boppeltes aus: beklagterfeits muffe man die Schwierigteit ber Beschaffung ber Bare auf fich nehmen, weil man im Bergug fei, b. h. fich nicht rechtzeitig (sofort) eingebect habe: bie Klägerin ihrerseits verstoße nicht gegen Treu und Glauben, wenn fie nur ben vertragemäßigen Gelbbetrag gablen wolle. In ber ersteren Richtung erhellt ohne weiteres, daß es auch insoweit auf die Tat-

fachen wirb ankommen konnen, womit beklagterfeits bie Unmöglichkeit bargetan werben foll, bie Schrauben zu befchaffen. Beftanben bafur erhebliche Erichwerniffe, fo wirb nicht wohl gefagt werben konnen, baf bie Beklagte "ohne gerechtfertigten Grund" (RG3. Bb. 103 G. 5 u, öfter) in biefe Schwierigkeiten geraten fei. 3m übrigen ift barauf hinzuweisen, bag bie Ausführungen ber Beklagten auch bie Breislage bon "beute" einbezogen haben und bas Berufungsgericht banach in ber Lage und verpflichtet mar, bie gefamte bis zur letten munblichen Berhandlung vorliegende Entwicklung zu berückfichtigen. Gerabe feit Anfang August 1922 aber hatte bie Gelbentwertung Ausmaße angenommen, bie eine erhöhte Berudsichtigung erforbern, und bas Berufungsgericht wird noch zu ermagen haben, ob nicht wenigstens bie feit biefem Beitpunkt fortgeschrittene, alles bisberige weit hinter fic laffenbe Gelbentwertung fur bie Betlagte fachbienliche Bebelfe ergeben tann. Und bies auch bann, wenn bas Berufungsgericht wieberum jum Ergebnis gelangen follte, bag ihre Lieferungsmeigerung ober -verzögerung nicht völlig gerechtfertigt fei. Wie ber erkennenbe Senat jungft (in feinem Urteil vom 29. Oktober 1923, oben S. 124) ausgesprochen bat, tann bie Frage, ob bie Gelbgegenleiftung im Berbaltnis jum Werte ber Sachleiftung nach allgemeiner Auffaffung bes Wirtschaftslebens noch als ernfthaft zu nehmenbes Entgelt anzuseben ift, gegebenenfalls unabhangig babon fein, ob fich ber Schulbner vertragstreu verhalten hat ober nicht. - Namentlich ift einem Schuldner, ber in Leiftungsverzug geraten ift, nicht beshalb ichon zuzumuten, feine Leiftung gegen ein völlig entwertetes Entgelt ju bemirten; unbeschabet feiner Schabensersapplicht nach 88 286 fig. BBB. fann er einen Ausgleich burch Aufwertung bes Gelbbetrags, in bem bas Entgelt ausgebrudt ift, wenn auch nicht immer im vollen Ausmaß ber eingetretenen Entwertung, fo boch nach einem alle Umftanbe bes Gingelfalls billig berudfichtigenben Ermeffen berlangen und im Falle ber Berfagung feine Leiftung bermeigern.

Eine ausreichenbe Burbigung biefer Gesichtepunkte läßt bas angefochtene Urteil vermissen. ... Auch bezüglich der Folgen der allgemeinen Beranderung der wirtschaftlichen Berhältnisse, so auch der Gelbentwertung, kann übrigens nach Umftänden eine Ristköubernahme durch die Beklagte in Frage kommen; eine solche wird aber immerhin nur als Ausnahme anzusehen sein (RGB. Bb. 94 S. 47 unten) und der Darlegung besonderer Umstände bedürfen. . . .